

Gurktaler[®] **Aktiengesellschaft**

Gurktaler Aktiengesellschaft

Wien, FN 389840 w

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die 6. ordentliche Hauptversammlung 11. September 2018

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses zum 31. März 2018, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017/2018**
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2017/2018**
Das Geschäftsjahr 2017/2018 schließt mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 182.264,68.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,08 je Vorzugsaktie und EUR 0,08 je Stammaktien, das ist insgesamt ein Ausschüttungsbetrag von EUR 180.000,--.

Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von EUR 2.264,68 auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 13.09.2018.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017/2018**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitglieds des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/2018 einen Betrag von EUR 15.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat, Wahl eines Ersatzmitglieds

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Ersatzmitglieds ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt; weiters wurde ein Ersatzmitglied gewählt.

Da sich der Aufsichtsrat bisher aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und auch künftig aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammengesetzt hat bzw zusammensetzen soll, kommen auf die Gurktaler Aktiengesellschaft die Bestimmungen über das Mindestanteilsgebot gem § 86 Abs 7 AktG grundsätzlich nicht zur Anwendung.

Dessen ungeachtet erfüllt die Gurktaler Aktiengesellschaft § 86 Abs 7 AktG, da gemäß der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates und dem gegenständlichen Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats von drei Kapitalvertretern im Aufsichtsrat zwei Männer sind und eine Frau ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen und ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach

der Wahl in der Hauptversammlung am 11. September 2018 wieder aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt und ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt ist.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Hubertine Underberg-Ruder, KR Eduard Kranebitter und Dr. Tobias Bürgers mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschließt, auslaufen.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Dipl.Bw. Gerd Peskes, geb. 26.12.1944, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen und ein Ersatzmitglied) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 04.09.2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 31.08.2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019 zu bestellen.

Die Vorsitzende

Dr. Hubertine Underberg-Ruder e.h.